



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Stadt- und Regionalplanung

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	23/2014
1. Änderungssatzung	18/2017
2. Änderungssatzung	31/2018
Zugangs- und Zulassungsordnung	7/2015
1. Änderungssatzung	8/2016

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 7. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 7. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,
- § 5 Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 Zweck der Masterprüfung
- § 7 Mastergrad
- § 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10a Schwerpunktarbeit (Hausarbeit)

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin immatrikuliert sind, können das Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2008 (AMBl. TU 4/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen

Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30. September 2015 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden eine Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 17. Dezember 2008 weitergeführt.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 17. Dezember 2008 (AMBl. TU 4/2010) tritt zum 30. September 2018 außer Kraft. Studierende, die das Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das Masterstudium Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Berlin befähigt die Absolventinnen und Absolventen in allen Arbeitsfeldern der Stadt- und Regionalplanung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit. Dabei sind die entsprechenden Qualifikationen je nach gewählten Studienschwerpunkten unterschiedlich ausgeprägt.

Das Studium qualifiziert dazu, auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung ingenieurwissenschaftlicher, soziologischer, ökonomischer, ökologischer, politologischer, kultureller und rechtlicher Aspekte selbstständig und eigenverantwortlich im Berufsfeld der Stadt- und Regionalplanung tätig zu sein. Es befähigt darüber hinaus zur qualifizierten und verantwortungsbewussten Leitung von planerischen Projekt- und sonstigen Aufgabenstellungen in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Forschung, bei Trägergesellschaften, in Planungsbüros sowie in sonstigen fachbezogenen Institutionen und Einrichtungen. Integrative, ganzheitliche Planungsansätze sind dabei von besonderer Bedeutung. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist in den Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Planung und der Raumplanung im internationalen Kontext zu sehen. Außerdem soll der Studiengang den Absolventinnen und Absolventen anderer inhaltsverwandter Fachrichtungen die Möglichkeit eröffnen, sich im Handlungsfeld der Stadt- und Regionalplanung zu qualifizieren. In einem der Studienschwerpunkte (Stadt- und Regionalforschung) wird für geeignete Studierende die Möglichkeit geboten, sich für Aufgaben in der Stadt- und Regionalforschung zu qualifizieren.

Kenntnisse:

Vor dem Hintergrund einer inter- und transdisziplinären Planungs- und Forschungspraxis wird eine ganzheitliche Sicht der Stadt- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der Einzelaspekte – dazu gehören insbesondere ingenieurwissenschaftliche, soziologische, ökonomische, ökologische, politologische, kulturelle und rechtliche Aspekte – sowie ihre wechselseitigen Bezüge und Wirkungen erlernt und in auszuwählenden Bereichen besondere Fähigkeiten vertieft (Studienschwerpunkte).

Fähigkeiten:

Ziel ist die Befähigung zur fachübergreifenden Anwendung des Erlernten und zur Bewältigung von komplexen Planungsprozessen. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Projekte und Aufgaben auszuführen,

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 20. Juni 2014 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 14. Juli 2014

Prozesse zu leiten und dabei die Durchführung sachgerecht und unter Einbeziehung einschlägiger Fach- bzw. Rechtskenntnisse zu verantworten. Dabei werden Fähigkeiten der Analyse, Bewertung, Abwägung und der Konzeption von Lösungen erlernt. Handlungspraktiken und Handlungsmuster können erkannt bzw. entwickelt werden. Darüber hinaus bilden auch die Vermittlung fachlicher Aspekte gegenüber Fachleuten und sonstigen Interessierten, die Fähigkeit zur Gestaltung, Steuerung und Begleitung von Planungsprozessen, die Diskussionsführung und die Ideen- und Ergebnisdarstellung mit verschiedenen Werkzeugen zentrale Ausbildungsinhalte.

Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die Kompetenz, bei komplexen Problemstellungen der räumlichen Planung selbstständig Lösungsansätze unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. Dazu werden auf Basis von Analysen und Bewertungen Planungsstrategien und Forschungsdesigns unter Einbeziehung sozialer, wissenschaftlicher, politischer, kultureller und ethischer Gesichtspunkte entwickelt und umgesetzt. Wichtige Eigenschaften sind dabei eine ausgeprägte Sensibilität für bestehende gesellschaftliche Verhältnisse und eine Analysefähigkeit von Abhängigkeiten zwischen Raumansprüchen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie das kritische und gesellschaftlich verantwortungsvolle Beurteilungsvermögen. Eigenverantwortliches Arbeiten und erfolgreiche Beteiligung in Teamstrukturen sind dabei zentrale Kompetenzen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Die Lehr- und Prüfungssprache des Masterstudiengangs sind sowohl Deutsch als auch Englisch. Das Lehrangebot wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass die Studierenden das Curriculum sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch absolvieren können. Hinweise zu den Sprachen der jeweiligen Module oder Modulbestandteile sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) Für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung wird jeweils zu Beginn des Studiums eine einwöchige Einführungsveranstaltung, die sog. „Berliner Einführungsphase“, zur Orientierung der Studierenden durchgeführt. Diese Veranstaltung soll die Studierenden über den Studienverlauf und seine Inhalte informieren und mit den Lehrenden bekannt machen. Darüber hinaus dient die Einführungswoche dem ersten Kennenlernen der Stadt Berlin unter fachlichen Gesichtspunkten (z. B. in Form von Kurzexkursionen, Stadt Rundgängen oder Expertengesprächen). Die Studierenden sollen in der Woche einen kursorischen Überblick über das vor ihnen liegende Studium, seine Möglichkeiten und Anforderungen erhalten.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung ver-

steht sich als Projektstudiengang mit einem hohen Anteil inter- und transdisziplinärer Lehre in Form von Studienprojekten.

(2) Die Studierenden gestalten ihren Studienablauf individuell. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Eine Aktualisierung der Verlaufspläne ist möglich und wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht (Aushang, Internet, Elektronisches Postfach nach AllgStuPO §28).

(3) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 97 LP in Modulen und 23 LP in der Masterarbeit. Zudem ist die Teilnahme an einer Studienexkursion vorgeschrieben.

(4) Im Pflichtbereich müssen Module im Umfang von 45 LP absolviert werden. Dabei werden die Module in folgenden Lehrereinheiten vermittelt:

- Studienprojekte,
- Planungstheorie,
- Schwerpunktarbeit.

(5) In den Studienschwerpunkten (Wahlpflichtbereich) werden Module im Umfang von 34 LP absolviert.

Jeder Studienschwerpunkt stellt eine interdisziplinäre Einheit von fachlichen Einzelbeiträgen dar, die sich sowohl aufeinander als auch auf die Thematik des Schwerpunktes beziehen. Dabei soll aufgezeigt werden, welchen Beitrag das jeweilige Fach für die Problembeschreibung, Bearbeitung und Lösung von Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung innerhalb des Schwerpunktes leisten kann.

Die Studierenden wählen aus den angebotenen Studienschwerpunkten zwei zu belegende Schwerpunkte. Dazu werden entsprechende Schwerpunktmodule belegt, die jeweils mindestens 14 LP je Schwerpunkt umfassen müssen. Folgende Schwerpunkte werden angeboten, wobei die Schwerpunkte I-IV auf Tätigkeiten in den berufspraktischen Feldern der Stadt- und Regionalplanung abstellen und der Schwerpunkt V der anwendungs- und grundlagenorientierten Forschung gewidmet ist:

- Studienschwerpunkt I: Städtebau und Baukultur,
- Studienschwerpunkt II: Bestandsentwicklung und integrierte Stadtentwicklung,
- Studienschwerpunkt III: Raumplanung, Recht und Verwaltung,
- Studienschwerpunkt IV: Globale Stadtentwicklungsprozesse,
- Studienschwerpunkt V: Stadt- und Regionalforschung.

In jedem belegten Studienschwerpunkt werden ein verpflichtendes Kernmodul und ein Vertiefungsbereich mit bis zu drei weiteren Modulen belegt. Die für die jeweiligen Schwerpunkte belegbaren Module werden im Modulhandbuch Stadt- und Regionalplanung veröffentlicht.

Über die Gegenstände der Studienschwerpunkte ist von den Studierenden ferner eine Schwerpunktarbeit im Rahmen des Pflichtmoduls „Schwerpunktarbeit“ anzufertigen. Näheres regelt § 10a.

(6) Im Methodenbereich (Wahlpflichtbereich) werden Module im Umfang von 6-9 LP belegt, um eine Vertiefung der planungspraktischen Fähigkeiten zu erlangen. Die Studierenden belegen dazu ein oder mehrere Methodenmodule. Sofern in diesem Bereich Module im Umfang von 9 LP erbracht wer-

den, reduziert sich die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte im Wahlbereich (vgl. Absatz 7) auf ebenfalls 9 LP.

(7) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 9-12 LP absolviert (vgl. Absatz 6). Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(8) Es muss an einer Studienexkursion teilgenommen werden. Die angebotenen Exkursionen finden zu Zielen außerhalb Berlins statt und haben eine Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen. Eine Aufteilung auf mehrere Tagesexkursionen ist möglich. Die Pflichtexkursion soll vorzugsweise im Rahmen der Studienprojekte (Module M1 bis M3) belegt werden. Selbstbestimmte Exkursionen sind ausgeschlossen.

(9) Studienprojekte nach Absatz 4 können auch als selbstbestimmte Studienprojekte erbracht werden. Diese sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich und müssen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters beim Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung beantragt werden.

(10) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens 120 Stunden absolviert werden. Praktische Tätigkeiten, die vor und während eines vorangegangenen Hochschulstudiums erbracht wurden, können angerechnet werden. Entsprechende Leistungen können auch während des Masterstudiums erbracht werden. In diesem Fall können sich die Studierenden 3 LP im Wahlbereich nach Absatz 7 anrechnen lassen. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung nachgewiesen werden. Für die Anerkennung zuständig ist der oder die vom Prüfungsausschuss Stadt- und Regionalplanung eingesetzte Praktikumsbeauftragte und seine oder ihre Stellvertretung. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

(11) Insbesondere zur Förderung der Durchführung eines Auslandsstudiums kann das Modul „Master-Projekt 2“ (M2) oder das Modul „Auftrags-Projekt Master“ (M3) durch das Modul „Mobilitätsmodul“ (M3a) ersetzt werden. Die Studierenden müssen den Ersatz des Moduls vom Prüfungsausschuss unter Nachweis der außerhalb der TU Berlin erbrachten Studienleistungen, die in das Mobilitätsmodul eingebracht werden, formlos bestätigen lassen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Studierende oder ein Studierender die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“

(M.Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Teilnahme an einzelnen Modulprüfungen oder deren Prüfungselementen kann den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module voraussetzen (Teilnahmevoraussetzungen). Teilnahmevoraussetzungen für Module sind ggf. in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert.

(3) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung muss der Nachweis über ein Praktikum oder mehrere Praktika nach § 5 Abs. 10 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(4) Die Bildung der Abschlussnote der Masterprüfung erfolgt auf Grundlage folgenden Teilnoten entsprechend der jeweils erlangten Leistungspunkte:

- a. Modulnoten der Module des Bereichs „Studienprojekte“ und des Moduls „Planungstheorie“,
- b. Modulnoten der Kernmodule der zwei belegten Studienschwerpunkte und dem Modul „Schwerpunktarbeit“,
- c. den Modulnoten der Module aus dem Wahlbereich gemäß § 5 Abs. 7,
- d. Note der Masterarbeit nach § 9.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 23 LP und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation). Der Bearbeitungsaufwand der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 18 Wochen. Es werden empfehlende Hinweise zur Masterarbeit im Studiengang Stadt- und Regionalplanung veröffentlicht.

(2) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienexkursion nach § 5 Abs. 8 bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Stadt- und Regionalplanung beauftragt werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 3 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Gutachter oder der Gutachterinnen die Bearbeitungszeit einmalig um vier Wochen verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(6) Die endgültige Bewertung findet nach der mündlichen

Aussprache (Disputation) der, des oder der Studierenden mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Arbeit statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Bei der endgültigen Bewertung der Masterarbeit gehen die gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Disputation mit einfachem sowie für die schriftliche Ausarbeitung mit vierfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(7) Nach der Fertigstellung ist die Masterarbeit in vier schriftlichen Exemplaren sowie zusätzlich in einer digitalen Fassung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen. Nach bestandener Master-Prüfung wird ein Exemplar der Masterarbeit durch das Projektzentrum des Instituts für Stadt- und Regionalplanung zugänglich gemacht.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird folgende Prüfungsform angeboten:

- Schwerpunktarbeit (Hausarbeit) gemäß § 10a

(2) Für Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a - Schwerpunktarbeit (Hausarbeit)

(1) Im Rahmen des Moduls „Schwerpunktarbeit“ (M10.1) wird eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) erbracht. Im Rahmen des Moduls werden die methodischen Fertigkeiten für die Erstellung vermittelt. Die Schwerpunktarbeit ist dabei zum Gegenstandsbereich der beiden gewählten Studienschwerpunkte nach § 5 Abs. 5 anzufertigen. Sie bezieht sich dabei auf mindestens zwei der in den Studienschwerpunkten beteiligten Fächer. Es ist damit die fundierte, fachübergreifende wissenschaftliche Einordnung und Bearbeitung eines Themas nachzuweisen.

(2) Die Betreuung der Schwerpunktarbeit erfolgt durch zwei Lehrkräfte der in den jeweiligen Studienschwerpunkten angebotenen Lehrveranstaltungen. Für jede Arbeit muss eine fundierte Aufgabenstellung vorliegen, die zwischen dem oder der Studierenden und den entsprechenden betreuenden Lehrkräften vereinbart wird. Art und Umfang der erwarteten Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der Aufgabenstellung skizziert (Erwartungshorizont), die betreuenden Lehrkräfte achten dabei auf die Gleichwertigkeit der Themen. Der oder die Studierende gibt an, welcher oder welche der beiden betreuenden Lehrkräfte Erstbetreuer oder Erstbetreuerin ist. Dieser oder diese legt die Bearbeitungsfrist fest. Die Aufgabenstellung muss so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Schwerpunktarbeit ist in Form eines wissenschaftlichen Artikels im Umfang von 8.000 bis 10.000 Wörtern zu verfassen. Sie ist mit einem Deckblatt zu versehen, aus dem die betreuenden Lehrkräfte und die belegten Studienschwerpunkte hervorgehen. Zudem sind für die Arbeit eine deutsche und englische Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von jeweils max. 300 Wörtern zu formulieren. Schwerpunktarbeiten können auch in der Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar ist. Der Umfang und die Gleichwertigkeit

der Leistungen sind mit den betreuenden Lehrkräften abzustimmen.

(4) Nach der Fertigstellung ist die Schwerpunktarbeit in drei schriftlichen Exemplaren beim Erstbetreuer oder bei der Erstbetreuerin einzureichen. Sie wird von beiden betreuenden Lehrkräften bewertet. Bei unterschiedlichen positiven Bewertungen von Schwerpunktarbeiten ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(5) Wird die Schwerpunktarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann diese max. zweimal wiederholt werden. Bzgl. der Rückgabe des Themas gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Modulnummer und -titel	Typ	LP	Prüfungsleistung		Eingang Endnote
Studienprojekte					
1 Master-Projekt	P	12	PP	Benotet	X
2 Master-Projekt	WP**	12	PP	Benotet	X
3 Auftrags-Projekt Master	WP**	12	PP	Benotet	X
3a Mobilitätsmodul	WP**	12	PP	Benotet	X
Grundlagen der räumlichen Planung					
4 Planungstheorie	P	6	PP	Benotet	X
11 Methodenbereich Master Stadt- und Regionalplanung	WP	6-9			
Moderation	WP	3	PP	Benotet	gemäß Modulbeschreibung des Servicegebers
Projektarbeit und Projektmanagement	WP	3	PP	Benotet	
Mikroakademie	WP	3	PP	Unbenotet	
Methodologie der Sozialwissenschaften 1-7	WP	6			
Offene Befragung und Transkription	WP	3			
Methoden 2: Qualitative Auswertungsverfahren	WP	6			
Qualitative Methoden 1-7	WP	9			
Videoanalyse	WP	6			
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	WP	3			
Survey Methodology 2: Online-Befragungen	WP	3			
Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell- vergleichende Umfragen	WP	6			
Verwaltungsdaten und Daten der amtlichen Statistik	WP	6			
Multivariate Statistik	WP	9			
Multivariate Statistik für Fortgeschrittene 1-6	WP	6			
Studienschwerpunkte mit Schwerpunktarbeit	P/WP	37			
Studienschwerpunkt I: Städtebau und Baukultur					
5.1 Kernmodul Städtebau und Baukultur	WP	8	PP	Benotet	(X)
5.2 Vertiefungsbereich Städtebau und Baukultur					
- Vertiefungsmodul	WP	6-12	PP	Benotet	
- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3	*	Benotet	
Studienschwerpunkt II: Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung					
6.1 Kernmodul Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung	WP	5	PP	Benotet	(X)
6.2 Vertiefungsbereich Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung					
- Vertiefungsmodul	WP	9-15	PP	Benotet	
- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3	*	Benotet	
Studienschwerpunkt III: Raumplanung, Recht und Verwaltung					
7.1 Kernmodul Raumplanung, Recht und Verwaltung	WP	5	PP	Benotet	(X)
7.2 Vertiefungsmodul Raumplanung, Recht und Verwaltung	WP	9-15	PP	Benotet	
Studienschwerpunkt IV: Globale Stadtentwicklungsprozesse					
8.1 Kernmodul Globale Stadtentwicklungsprozesse	WP	5	PP	Benotet	(X)
8.2 Vertiefungsbereich Globale Stadtentwicklungsprozesse					
- Vertiefungsmodul	WP	9-15	PP	Benotet	
- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3-6	*	Benotet	
Studienschwerpunkt V: Stadt- und Regionalforschung					
9.1 Kernmodul Stadt- und Regionalforschung	WP	5	PP	Benotet	(X)
9.2 Vertiefungsbereich Stadt- und Regionalforschung					
- Planungsforschung und Policy-Analyse	WP	6	PP	Benotet	
- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3-6	*	Benotet	
- Vertiefungsmodul	WP	3-6	PP	Benotet	
10 Schwerpunktarbeit	P	3	H	Benotet	X
Freie Wahl					
12 Freie Wahl	W	9-12		Benotet	X

M = mündliche Modulprüfung S = schriftliche Modulprüfung PP = Portfolioprüfung H = Hausarbeit, Schwerpunktarbeit (vgl. § 10a)
P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul

(X) = Die Modulnoten der zwei Kernmodule der nach § 5 Abs. 5 gewählten Studienschwerpunkte gehen in die Endnote ein.

* je nach Angebot - Die für die Studienschwerpunkte empfohlenen Module werden zum Semesterbeginn bekannt gegeben, pro Studienjahr wird mindestens jeweils ein Modul angeboten.

** gemäß § 5 (11): Insbesondere zur Förderung der Durchführung eines Auslandsstudiums kann das Modul „Master-Projekt 2“ (M2) oder das Modul „Auftrags-Projekt Master“ (M3) durch das Modul „Mobilitätsmodul“ (M3a) ersetzt werden

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
LP	LP	LP	LP
Studienprojekte			
Masterprojekt 1 12	Auftragsprojekt 12	Masterprojekt 2 12	
Grundlagen der räumlichen Planung			
Planungstheorie 6	Methodenbereich Master Stadt- und Regionalplanung 6 - 9		
Studienschwerpunkte			
Schwerpunkte Stadt- und Regionalplanung mit Schwerpunktarbeit*			37
Freie Wahl			
Freie Wahl*			9 - 12
Masterarbeit			
			Masterarbeit 23
30	30	30	30
Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich			

* Die Verteilung der LP auf die Semester ist abhängig von den gewählten Modulen

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 4. Fachsemester

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen.**)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 7. Mai 2014 (AmBl TU 23/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 5 – Gliederung des Studiums erhält folgende Fassung:

(1) Der Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung versteht sich als Projektstudiengang mit einem hohen Anteil inter- und transdisziplinärer Lehre in Form von Studienprojekten.

(2) Die Studierenden gestalten ihren Studienablauf individuell. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Eine Aktualisierung der Verlaufspläne ist möglich und wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht (Aushang, Internet, Elektronisches Postfach nach AllgStuPO §28).

(3) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 97 LP in Modulen und 23 LP in der Masterarbeit. Zudem ist die Teilnahme an einer Studienexkursion vorgeschrieben.

(4) Im Pflichtbereich müssen Module im Umfang von 39 LP absolviert werden. Dabei werden die Module in folgenden Lehreinheiten vermittelt:
- Studienprojekte (36 LP),
- Schwerpunktarbeit (3 LP).

(5) In der Planungstheorie (Wahlpflichtbereich) werden Module im Umfang von 6-9 LP absolviert.

(6) In den Studienschwerpunkten (Wahlpflichtbereich) werden Module im Umfang von 34 LP absolviert. Jeder Studienschwerpunkt stellt eine interdisziplinäre Einheit von fachlichen Einzelbeiträgen dar, die sich sowohl aufeinander als auch auf die Thematik des Schwerpunktes beziehen. Dabei soll aufgezeigt werden, welchen Beitrag das jeweilige Fach für die Problembeschreibung, Bearbeitung und Lösung von Aufgaben der Stadt- und Regionalplanung innerhalb des Schwerpunktes leisten kann.

Die Studierenden wählen aus den angebotenen Studienschwerpunkten zwei zu belegende Schwerpunkte. Dazu werden entsprechende Schwerpunktmodule belegt, die jeweils mindestens 14 LP je Schwerpunkt umfassen müssen. Folgende Schwerpunkte werden angeboten, wobei die Schwerpunkte I-IV auf Tätigkeiten in den berufspraktischen Feldern der Stadt- und Regionalplanung abstellen und der Schwerpunkt V der anwendungs- und grundlagenorientierten Forschung gewidmet ist:

Studienschwerpunkt I: Städtebau und Baukultur,

Studienschwerpunkt II: Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung,

Studienschwerpunkt III: Raumplanung, Recht und Verwaltung,

Studienschwerpunkt IV: Globale Stadtentwicklungsprozesse,

Studienschwerpunkt V: Stadt- und Regionalforschung.

In jedem belegten Studienschwerpunkt werden ein verpflichtendes Kernmodul und ein Vertiefungsbereich mit bis zu drei weiteren Modulen belegt. Die für die jeweiligen Schwerpunkte belegbaren Module werden im Modulhandbuch Stadt- und Regionalplanung veröffentlicht.

Über die Gegenstände der Studienschwerpunkte ist von den Studierenden ferner eine Schwerpunktarbeit im Rahmen des Pflichtmoduls „Schwerpunktarbeit“ anzufertigen. Näheres regelt § 10a.

(7) Im Methodenbereich (Wahlpflichtbereich) werden Module im Umfang von 6-9 LP belegt, um eine Vertiefung der planungspraktischen Fähigkeiten zu erlangen.

(8) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 6-12 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(9) Im Wahlbereich, sowie in den Wahlpflichtbereichen Planungstheorie und Methoden werden Module im Gesamtumfang von 24 LP belegt.

(10) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studienangewandten Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

(11) Es muss an einer Studienexkursion teilgenommen werden. Die angebotenen Exkursionen finden zu Zielen außerhalb Berlins statt und haben eine Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen. Eine Aufteilung auf mehrere Tagesexkursionen ist möglich. Die Pflichtexkursion soll vorzugsweise im Rahmen der Studienprojekte (Module M1 bis M3) belegt werden. Selbstbestimmte Exkursionen sind ausgeschlossen.

(12) Studienprojekte nach Absatz 4 können auch als selbstbestimmte Studienprojekte erbracht werden. Diese sind im Einvernehmen mit dem oder der von den Studierenden

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

gewählten Projektbetreuer oder Projektbetreuerin möglich und müssen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters beim Institutsrat des Instituts für Stadt- und Regionalplanung beantragt werden.

(13) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens 120 Stunden absolviert werden. Praktische Tätigkeiten, die vor und während eines vorangegangenen Hochschulstudiums erbracht wurden, können angerechnet werden. Entsprechende Leistungen können auch während des Masterstudiums erbracht werden. In diesem Fall können sich die Studierenden 3 LP im Wahlbereich nach Absatz 7 anrechnen lassen. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung nachgewiesen werden. Für die Anerkennung zuständig ist der oder die vom Prüfungsausschuss Stadt- und Regionalplanung eingesetzte Praktikumsbeauftragte und seine oder ihre Stellvertretung. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

(14) Insbesondere zur Förderung der Durchführung eines Auslandsstudiums kann das Modul „Master-Projekt 2“ (M2) oder das Modul „Auftrags-Projekt Master“ (M3) durch das Modul „Mobilitätsmodul“ (M3a) ersetzt werden. Die Studierenden müssen den Ersatz des Moduls vom Prüfungsausschuss unter Nachweis der außerhalb der TU Berlin erbrachten Studienleistungen, die in das Mobilitätsmodul eingebracht werden, formlos bestätigen lassen.

2. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung muss der Nachweis über ein Praktikum oder mehrere Praktika nach § 5 Abs. 13 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(4) Die Bildung der Abschlussnote der Masterprüfung erfolgt auf Grundlage folgenden Teilnoten entsprechend der jeweils erlangten Leistungspunkte:

- a. Modulnoten der Module des Bereichs „Studienprojekte“ und des Bereichs „Planungstheorie“,
- b. Modulnoten der Kernmodule der zwei belegten Studienschwerpunkte und dem Modul „Schwerpunktarbeit“,
- c. den Modulnoten der Module aus dem Wahlbereich gemäß § 5 Abs. 8,
- d. Note der Masterarbeit nach § 9.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienexkursion nach § 5 Abs. 11 bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

4. § 10 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Rahmen des Moduls „Schwerpunktarbeit“ (M10.1) wird eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Schwerpunktarbeit) erbracht. Im Rahmen des Moduls werden die methodischen Fertigkeiten für die Erstellung vermittelt. Die Schwerpunktarbeit ist dabei zum Gegenstandsbereich der beiden gewählten Studienschwerpunkte nach § 5 Abs. 6 anzufertigen. Sie bezieht sich dabei auf mindestens zwei der in den Studienschwerpunkten beteiligten Fächer. Es ist damit die fundierte, fachübergreifende wissenschaftliche Einordnung und Bearbeitung eines Themas nachzuweisen.

6. Anlage 1: Modulliste¹ erhält folgende Fassung:

Modulnummer und -titel		Typ	LP	Prüfungsleistung		Eingang Endnote
Studienprojekte						
1	Master-Projekt 1	P	12	PP	Benotet	X
2	Master-Projekt 2	P	12	PP	Benotet	X
3	Auftrags-Projekt Master	WP**	12	PP	Benotet	X
3a	Mobilitätsmodul	WP**	12	PP	Benotet	X
Grundlagen der räumlichen Planung						
4	Planungstheorie	WP	6-9	PP	Benotet	X
11	Methodenbereich Master Stadt- und Regionalplanung	WP	6-9			
	Moderation	WP	3	PP	Benotet	gemäß Modulbeschreibung des Servicegebers
	Projektarbeit und Projektmanagement	WP	3	PP	Benotet	
	Mikroakademie	WP	3	PP	Unbenotet	
	Methodologie der Sozialwissenschaften	WP	6			
	Offene Befragung und Transkription	WP	3			
	Qualitative Methoden	WP	9			
	Videoanalyse	WP	6			
	Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	WP	3			
	Survey Methodology 2: Online-Befragungen	WP	3			
	Survey Methodology 3: Längsschnittstudien und interkulturell-vergleichende Umfragen	WP	6			
	Big Data: Digitale und analoge Verwaltungs- und Massendaten	WP	6			
	Multivariate Statistik	WP	9			
	Multivariate Statistik für Fortgeschrittene	WP	6			
Studienschwerpunkte mit Schwerpunktarbeit			37			
Studienschwerpunkt I: Städtebau und Baukultur						
5.1	Kernmodul Städtebau und Baukultur	WP	8	PP	Benotet	X
5.2	Vertiefungsbereich Städtebau und Baukultur					
	- Vertiefungsmodul	WP	6-12	PP	Benotet	
	- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3	*	Benotet	
Studienschwerpunkt II: Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung						
6.1	Kernmodul Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung	WP	5	PP	Benotet	X
6.2	Vertiefungsbereich Bestandsentwicklung und Integrierte Stadtentwicklung					
	- Vertiefungsmodul	WP	9-15	PP	Benotet	
	- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3	*	Benotet	
Studienschwerpunkt III: Raumplanung, Recht und Verwaltung						
7.1	Kernmodul Raumplanung, Recht und Verwaltung	WP	5	PP	Benotet	X
7.2	Vertiefungsmodul Raumplanung, Recht und Verwaltung	WP	9-15	PP	Benotet	
Studienschwerpunkt IV: Globale Stadtentwicklungsprozesse						
8.1	Kernmodul Globale Stadtentwicklungsprozesse	WP	5	PP	Benotet	X
8.2	Vertiefungsbereich Globale Stadtentwicklungsprozesse					
	- Vertiefungsmodul	WP	9-15	PP	Benotet	
	- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3-6	*	Benotet	
Studienschwerpunkt V: Stadt- und Regionalforschung						
9.1	Kernmodul Stadt- und Regionalforschung	WP	5	PP	Benotet	X
9.2	Vertiefungsbereich Stadt- und Regionalforschung					
	- Planungsforschung und Policy-Analyse	WP	6	PP	Benotet	
	- Soziologischer Wahlpflichtbereich (SWP 1)*	WP	3-6	*	Benotet	
	- Vertiefungsmodul	WP	3-6	PP	Benotet	
10	Schwerpunktarbeit	P	3	HA	Benotet	X
Freie Wahl						
12	Freie Wahl	W	6-12		Benotet	X

M = mündliche Modulprüfung S = schriftliche Modulprüfung PP = Portfolioprüfung HA = Hausarbeit (Schwerpunktarbeit (vgl. § 10a))
P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul

* je nach Angebot - Die für die Studienschwerpunkte empfohlenen Module werden zum Semesterbeginn bekannt gegeben, pro Studienjahr wird mindestens jeweils ein Modul angeboten.

** gemäß § 5 (11): Insbesondere zur Förderung der Durchführung eines Auslandsstudiums kann das Modul „Master-Projekt 2“ (M2) oder das Modul „Auftrags-Projekt Master“ (M3) durch das Modul „Mobilitätsmodul“ (M3a) ersetzt werden

¹ Die aktuellen Modullisten und Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

5. Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
LP	LP	LP	LP
Studienprojekte			
Masterprojekt 1 12	Auftragsprojekt 12	Masterprojekt 2 12	
Grundlagen der räumlichen Planung			
Planungstheorie 6 - 9	Methodenbereich Master Stadt- und Regionalplanung 6 - 9		
Studienschwerpunkte			
Schwerpunkte Stadt- und Regionalplanung inkl. Schwerpunktarbeit*			37
Freie Wahl			
Freie Wahl*			6 - 12
Masterarbeit			
			Masterarbeit 23
30	30	30	30

Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich

* Die Verteilung der LP auf die Semester ist abhängig von den gewählten Modulen

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. - 4. Fachsemester

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung vom 7. Mai 2014 (AMBl. 23/2014) beschlossen.***)

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung vom 17. Dezember 2008 (AMBl. TU 4/2010) tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die das Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der dann gültigen Ordnung fort.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 19.11.2018

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen

Registrierung des Vereins M.A.H.D.I. an der Technischen Universität Berlin zum 19.11.2018.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang der Stadt-, Regional- oder Raumplanung. Eine Zulassung ist auch

möglich, sofern ein fachlich nahestehender Studiengang absolviert wurde und dabei die Leistungen nach Absatz 2 nachgewiesen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber fachlich nahestehender Studiengänge müssen folgende Leistungen nachweisen:

1. Den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten in der Raumplanung mit den Fächern Planungstheorie, Stadtplanung, Regionalplanung, Stadt- und Siedlungsgeschichte, Bauleitplanung, in den Ingenieurwissenschaften mit den Fächern Stadttechnik, Infrastrukturplanung, Verkehrsplanung sowie raumbezogenen Fachplanungen;

2. Den Nachweis von mindestens 3 Leistungspunkten im Baurecht mit den Fächern Bauplanungsrecht mit den Schwerpunkten Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben sowie von mindestens 3 Leistungspunkten in weiteren Lehrveranstaltungen im Bau- und Planungsrecht;

3. Den Nachweis von mindestens 6 Leistungspunkten im Städtebaulichen Entwurf und Plandarstellung in den Fächern Städtebaulicher Entwurf, Städtebauliche Masterplanung, Freiraumplanung, Kontextentwurf, Entwurfsmethoden sowie in den Fächern Kartographie, Darstellungslehre, Computergestützte Darstellung/ CAD, GIS;

4. Den Nachweis über mindestens 10 Leistungspunkten in den folgenden drei Lehrbereichen mit fachlich relevanter Bedeutung für die Stadt- und Regionalplanung: Stadt- und Regionalökonomie bzw. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Regionalsoziologie bzw. Soziologie des Raums, Stadtökologie bzw. Umweltwissenschaft; dabei sind aus jedem der genannten drei Bereiche mind. 2 Leistungspunkte nachzuweisen;

5. Der Nachweis über mindestens 6 Leistungspunkte im Rahmen von fachübergreifenden Studienprojekten oder projektähnlichen Lehrveranstaltungen mit einem Bezug zur Stadt- und Regionalplanung.

(3) Maximal ein Kriterium nach Absatz 2, Nr. 2-4 darf dabei nicht erfüllt sein.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie die vermittelten Inhalte, z.B. durch Beifügung der entsprechenden Modulbeschreibungen erkenntlich werden.

3. Geeignete Nachweise nach § 6 Abs. 4 – für Nr. 1 und 2 inkl. einer Übersicht über den vollzeitäquivalenten Umfang – sofern entsprechende Leistungen in Anrechnung gebracht werden sollen.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (mit einer Gewichtung von 70 von 100),
2. nach einer Gewichtung des Studienfachs des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (mit einer Gewichtung von 20 von 100) sowie
3. nach zusätzlichen fachbezogenen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für einen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 100 Punkte
2. für alle anderen Studiengänge 50 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können weitere Erfahrungen mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. für fachbezogene berufspraktische Erfahrungen (vgl.

Praktikumsrichtlinie Stadt- und Regionalplanung) mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von acht Wochen bis sechs Monate 40 Punkte,

2. für fachbezogene berufspraktische Erfahrungen (vgl. Praktikumsrichtlinie Stadt- und Regionalplanung) mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von mindestens sechs Monaten 70 Punkte und

3. für gesellschaftliches Engagement innerhalb oder außerhalb von Hochschulen mit einer Dauer von wenigstens zwei Jahren während oder nach einem vorangegangenen Studium 30 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015.

Erste Änderungssatzung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen.⁴⁾

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014 (AmBl TU 7/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 (4) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

⁴⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 15. März 2016

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommissionen

Berichtigung der Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 17. Juni 2015 (AMBl. TU Nr. 37/2015, S. 339) wird wie folgt berichtigt:

- Auf Seite 341 wird in § 7 Abs. 2 das Wort „genau“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.
- Auf Seite 342 werden in Anlage 1 die Worte „Einführung in die Informatik (Wirtschaftsingenieurwesen)“ durch die Worte „Einführung in die Informatik (Wi.-Ing.)“ und die Worte „Grundlagen des Operations Research (OR 1)“ durch die Worte „Operations Research - Grundlagen“ ersetzt. Hinter den Worten „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ wird das Wort „(Wi.-Ing.)“ eingefügt.
- Auf Seite 343 werden in Anlage 2 die Worte „Grundlagen des Operations Research“ durch die Worte „Operations Research - Grundlagen“ ersetzt. Auf Seite 344 wird hinter den Worten „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ das Wort „(Wi.-Ing.)“ eingefügt.
- Auf Seite 345 werden in Anlage 2 die Worte „Grundlagen des Operations Research“ durch die Worte „Operations Research - Grundlagen“ ersetzt. Hinter den Worten „Grundlagen der Physikalischen Chemie“ wird das Wort „(Wi.-Ing.)“ eingefügt.

Berichtigung der Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (engl. Industrial Engineering and Management) der Technischen Universität Berlin vom 17. Juni 2015 (AMBl. TU Nr. 37/2015, S. 350) wird wie folgt berichtigt:

- Auf Seite 352 wird in § 7 Abs. 2 das Wort „genau“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.